

Merkblatt

Ursprungszeugnis und Ursprungsregelungen in China

Stand: 07/2022

Übersicht

- I. Einführung
- II. Arten von Ursprungszeugnissen
- III. Ausstellung von Ursprungszeugnissen
- IV. Voraussetzung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen
- V. Ursprungskennzeichnung
- VI. „Made in China“ bei der lokalen Anschaffung
- VII. Anlage: Relevante chinesische Vorschriften
- VIII. Kontaktdaten VDMA China

I. Einführung

Im internationalen Handel ist beim Import und Export häufig ein Ursprungszeugnis (UZ) beim Zoll vorzulegen. Das Thema Warenursprung ist aber nicht nur für den Import und Export von Bedeutung. Es kann z.B. auch beim Vertrieb von Produkten innerhalb von China relevant sein. Dies gilt insbesondere, wenn Kunden in China einen Teil ihrer Produkte lokal beschaffen müssen.

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Arten von Ursprungszeugnissen es in China gibt und welche Stellen in China die Ursprungszeugnisse ausstellen. Anschließend werden die Voraussetzungen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen dargestellt und unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen den Aufdruck „Made in China“ auf einer Ware anbringen kann. Schließlich wird die spezielle Fragestellung der lokalen Beschaffung beleuchtet. In der Anlage finden Sie zudem noch eine Auflistung der relevanten chinesischen Vorschriften.

II. Arten von Ursprungszeugnissen

In China gibt es verschiedene Arten von Ursprungszeugnissen.

1. Nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis

Das sog. nichtpräferenzielle Ursprungszeugnis (Certificate of Origin, Abkürzung C/O oder CO) ist das normale Ursprungszeugnis für Waren.

Anwendungsbereich:

Das nichtpräferenzielle Ursprungszeugnis wird für eine Vielzahl von Konstellationen benötigt. Dies gilt u.a. für den Import von Waren in ein anderes Land, die Verwendung von Ursprungskennzeichnungen, die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und Anti-Dumping Verfahren. Für einen Warenexport von China nach Deutschland bzw. in die EU ist aktuell das nichtpräferenzielle Ursprungszeugnis relevant.

2. Präferenzielles Ursprungszeugnis

Das sog. präferenzielle Ursprungszeugnis ist ein Ursprungszeugnis, das nach den präferenziellen Ursprungsregeln ausgestellt wird. Es gibt 2 Arten von präferenziellen Ursprungszeugnissen.

a) Das Ursprungszeugnis im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer („Generalized System of Preferences Certificate of Origin“ oder „GSP Form“ oder “Form A”). Dieses ist relevant für den Export von bestimmten Waren von China in bestimmte Industrieländer. In der Vergangenheit haben immer mehr Länder die Zollpräferenzbehandlung für China abgeschafft. Nach einer offiziellen Bekanntmachung der chinesischen Zollbehörde vom Oktober 2021 wird ab dem 1. Dezember 2022 für exportierte Waren in die folgenden Länder und Regionen keine GSP Form mehr ausgestellt: EU-Mitgliedstaaten, Vereinigtes Königreich, Kanada, Türkei, Ukraine und Liechtenstein sowie andere Länder, die China keine Zollpräferenzbehandlung mehr gewähren. Aktuell verbleiben nur noch wenige Länder wie Australien, Neuseeland und Norwegen, die China eine Zollpräferenzbehandlung gewähren.

b) Regionale präferenzielle Ursprungszeugnisse, die nach multilateralen oder bilateralen Abkommen ausgestellt werden. Beispiele dafür sind: ASEAN Free Trade Area (CAFTA), Asia-Pacific Countries Trade Agreement, China-Schweiz Free Trade Agreement sowie das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Regional Comprehensive Economic Partnership Agreement (RCEP).

Anwendungsbereich:

Das präferenzielle Ursprungszeugnis ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vorzugsbehandlung in Form von ermäßigten Zollsätzen auf bestimmte Waren im Empfangsland bzw. der Region des Abkommens.

3. Spezielles Ursprungszeugnis

Spezielle Ursprungszeugnisse sind Ursprungszeugnisse für bestimmte Branchen/Produkte gemäß multilateralen oder bilateralen Abkommen. Die jeweilige Ware kann nur mit dem speziellen Ursprungszeugnis in bestimmte Länder importiert werden.

Anwendungsbereich:

Relevant ist das spezielle Ursprungszeugnis z.B. für landwirtschaftliche Produkte, Wein, Tabak, Käseprodukte, Rohdiamanten. Für den Bereich Maschinenbau ist das spezielle Ursprungszeugnis im Wesentlichen irrelevant.

III. Ausstellung von Ursprungszeugnissen

In China kann das Ursprungszeugnis auf Antrag des Versenders der Waren von den folgenden Stellen ausgestellt werden:

a) Zollamt (früher: Entry-Exit Inspection and Quarantine Bureau, "C.I.Q."). Das Zollamt kann alle Arten von Ursprungszeugnissen ausstellen. Der Antrag kann online beim „China International Trade Single Window“ (<https://new.singlewindow.cn/#/standardEdition>) gestellt werden.

b) China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT). CCPIT kann nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse und die meisten präferenziellen Ursprungszeugnisse ausstellen (<https://co.ccpit.org/>). Der Antrag kann online unter <http://login.qiye.ccpiteco.net/> oder beim „China International Trade Single Window“ (<https://new.singlewindow.cn/#/standardEdition>) gestellt werden.

Bei der Stellung des Antrags müssen neben dem Antragsformular insbesondere noch die folgenden Dokumente vorgelegt werden: Format der Ursprungskennzeichnung, die Handelsrechnung sowie die Aufschlüsselung der Warenkosten, wenn mindestens zwei Länder am Herstellungsprozess beteiligt sind. Zollamt und CCPIT können nach eigenem Ermessen die Produktion der Waren vor Ort prüfen („Felduntersuchung“), um die Produktionsmaschinen, die Produktionstechnik, Ursprungsorte der Vormaterialien, Komponenten, fertige Waren sowie deren Bedienungsanleitung und Verpackung zu prüfen.

Die Bearbeitungszeit bei beiden Stellen dauert ca. 2 Arbeitstage, nachdem die Antragsunterlagen vollständig und richtig eingereicht wurden. Die Zeit für eine evtl. Felduntersuchung kommt noch hinzu.

Es ist empfehlenswert, sich vor dem Export genau zu erkundigen, ob das Empfangsland oder der Kunde eine bestimmte Ausstellungsstelle bevorzugt.

IV. Voraussetzung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen

Für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses durch das Zollamt oder CCPIT müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss

der Ursprung der Waren in China nach den geltenden Regeln dargelegt werden.

1. Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln

Als Ursprungswaren eines Landes gelten Waren, die vollständig in dem betreffenden Land gewonnen oder hergestellt worden sind. Wenn mindestens zwei Länder am Herstellungsprozess beteiligt sind, gilt das Kriterium der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung.

a) Für die Bestimmung der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung gilt wiederum die Änderung der Tarifklassifikation als Grundregel („Änderung der Tarifklassifikation“).

Unter einer Änderung der Tarifklassifikation ist nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln die Änderung der vierstelligen Tarifklassifikation nach der Bearbeitung zu verstehen.

Beispiel: Ein deutscher Hersteller von Industrierobotern überlegt, die Endmontage nach China zu verlegen, die Kerntechnologie (Herstellung der Teile) würde aber in Deutschland bleiben. Die Wertschöpfung in China würde ca. 5-10% betragen. Die Firma möchte wissen, ob dies als „Made in China“ anerkannt würde?

In diesem Fall gilt grundsätzlich das Kriterium Änderung der Tarifklassifikation als Maßstab und nicht der konkrete Wertschöpfungsanteil. Der Industrieroboter, der im konkreten Fall unter den HS Code 84.79 fällt, wird aus den importierten Teilen in China zusammengebaut. Ob der Industrieroboter als „Made in China“ anerkannt werden kann, hängt davon ab, was für Teile importiert wurden bzw. ob durch die Endmontage in China die vierstellige Tarifklassifikation der importierten Teile geändert wurde.

b) Für bestimmte Waren gelten ergänzenden Regeln "Manufacturing or processing operations" und "Ad valorem percentage" zur Bestimmung des Ursprungs.

"Manufacturing or processing operations" bedeutet, dass die Hauptvorgänge in einem Land durchgeführt wurden, die den nach den Be- oder Verarbeitung hergestellten Waren wesentliche Merkmale verleihen.

"Ad valorem percentage" bedeutet, dass die Wertsteigerung aufgrund von

Montagevorgängen und Verarbeitung von importierten Vormaterialien (inklusive Vormaterialien mit unklarem Ursprung) mehr als 30% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses ausmacht. Die Berechnungsformel lautet: „Ab-Werk-Preis“ – „CIF Price der importierten Vormaterialien“ $\times 100\% \geq 30\%$.

Die Liste der Waren, für die ergänzende Regeln gelten, sowie die konkreten Anforderungen zur Bestimmung des Ursprungs wurden von der chinesischen Zollbehörde zusammen mit dem Handelsministerium erstellt und sind öffentlich zugänglich (siehe unten Anlage).

Beispiel: Ein deutscher Industrie-Nähmaschinenhersteller möchte gern wissen, ob er eine vollständige Fertigungslinie in China eröffnen muss, um seine Nähmaschine als "Made in China" Produkt anbieten zu können.

Industrie-Nähmaschinen, die unter den HS Code 84.52 fallen, werden gemäß der Liste nur dann als „Made in China“ betrachtet, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ Das Gehäuse wird in China gebaut.
- ✓ Die gesamte Montage wird in China durchgeführt.
- ✓ Das Kriterium „Ad valorem percentage“ wird erfüllt. Hier ist der konkrete Wertschöpfungsanteil relevant.

Daher muss der deutsche Industrie-Nähmaschinenhersteller keine vollständige Fertigungslinie in China eröffnen. Es würde ausreichen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Präferenzursprungsregeln

Bei Präferenzursprungsregeln gelten ähnliche Regeln zur Ermittlung des Warensprungs. Im Einzelnen kommt es dann aber auf die Vereinbarungen in den jeweiligen Abkommen an. Zu beachten ist, dass bei Präferenzursprungsregeln grundsätzlich immer ein direkter Transport zwischen den Ländern des Abkommens vorausgesetzt wird. In den relevanten Vorschriften wird der Begriff „direkter Transport“ näher definiert.

V. Ursprungskennzeichnung

Exportierte Waren, die nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln ihren

Warenursprung in China haben, können die Ursprungskennzeichnung "Made in China" oder „Produced in China“ verwenden. Nach Art. 11 Abs. 2 der *Implementation Rules for Administration Regulations on Marks of Origin* (2001) soll der Hersteller vor Verwendung der Ursprungskennzeichnung "Made in China" oder „Produced in China“ von der C.I.Q die Erfüllung des Warenursprungsstandards prüfen und registrieren lassen. Nach den Reformen in 2018 sollte diese Funktion vom Zollamt übernommen werden. Diese Prüfung und Registrierung wird in der Praxis lokal unterschiedlich oder teilweise gar nicht von den lokalen Zollämtern umgesetzt. Es ist daher empfehlenswert, sich vor Benutzung einer Ursprungskennzeichnung an das lokale Zollamt zu wenden, um die relevante Praxis in Erfahrung zu bringen.

Zu beachten ist auch, dass beim Import in einige Länder die Ursprungskennzeichnung zwingend erforderlich ist. Ansonsten können die Waren von der Zollbehörde des Empfangslands gesperrt oder zurückgeschickt werden. Ggf. fallen auch Bußgelder an. Daher ist es empfehlenswert, sich vor dem Export über die genauen Anforderungen des Empfangslandes zu informieren.

VI. „Made in China“ bei der lokalen Anschaffung

In der Praxis kann es vorkommen, dass deutsche Hersteller von ihren chinesischen Kunden zu einer Lieferung als „Made in China“ Produkt aufgefordert werden. Hintergrund ist häufig der Umstand, dass chinesische Kunden einen bestimmten lokalen Beschaffungsanteil bei ihren Auftraggebern nachweisen müssen. Aktuell entspricht der Maßstab zur Bestimmung des Warenursprungs bei der lokalen Beschaffung den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln.

Das Ursprungszeugnis wird in der Regel nur für die Zwecke des Imports/Exports ausgestellt. Es kann aber nach vorheriger Abstimmung mit CCPIT/Zollamt ggf. im Einzelfall auch für die lokale Beschaffung erteilt werden. In jedem Fall sollte man mit dem chinesischen Kunden rechtzeitig abstimmen, in welcher Form er den Nachweis zum Warenursprung benötigt und ob der Nachweis in dieser Form erbracht werden kann.

VII. Anlage: Relevante chinesische Vorschriften

- ✓ Regulations of the People's Republic of China on Place of Origin of Imports

- and Exports
- ✓ Administrative Measures of the People's Republic of China on Issuance of Certificates of Origin
 - ✓ Provisions on the Substantial Transformation of Criteria in Non-Preferential Rules of Origin
 - ✓ Administrative Provisions of the Customs of the People's Republic of China on Preferential Origin of Imports and Exports
 - ✓ Provisions on the Administration of Marks of Places of Origin
 - ✓ Implementing Measures for the Administrative Provisions on Marks of Origin

VIII. Kontaktdaten VDMA China

With 15 years of service experience in China, the VDMA China Offices in Beijing and Shanghai provide support and information exclusively to VDMA member companies. We are looking forward to serving you. Please do not hesitate to contact us.

Claudia Barkowsky

Chief Representative

VDMA China - Beijing Representative Office

Tel.: +86 10 8773 0210

Email: Claudia.barkowsky@chinavdma.org

Daniel Yoo

Chief Representative

VDMA China – Shanghai Representative Office

Tel: +86 21 6248 8029

Email: d.yoo@chinavdma.org